

Erhebungsbogen-Veränderungsanzeige

gemäß § 13 Abs. 1 NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. 6930
 und § 13 NÖ. Kanalgesetz, LGBl. 8230-6
 zur Feststellung der örtlichen Verhältnisse für die Bemessung der Wasser- und
 Kanalgebühren für die Liegenschaft:

Liegenschaft:			C-Nr.:	
Eigentümer:		Wohnhaft:		
Liegenschaftsparzellen:		Fläche:		m²

Objekt 1:			
vorhanden	angeschlossen Wasser Kanal		
Kellergeschoss			
Erdgeschoss			
Dachgeschoss			

DA?

Zeichenerklärung:	
WG = Wohngebäude	EG = Erdgeschoss
NG = Nebengebäude	OG = Obergeschoss
DA = Dachrinnenanschluss	DG = Dachgeschoss
(Ableitung der Oberflächenwässer in den öffentlichen Regenwasserkanal)	

Objekt 2:			
vorhanden	angeschlossen Wasser Kanal		
Kellergeschoss			
Erdgeschoss			
Dachgeschoss			

DA?

Objekt 3:			
vorhanden	angeschlossen Wasser Kanal		
Kellergeschoss			
Erdgeschoss			
Dachgeschoss			

DA?

Ich/Wir gebe(n) hiermit bekannt, dass sich die bisherigen Grundlagen für die Berechnung der Kanal- und Wasserabgaben und –gebühren für die oben angeführte Liegenschaft geändert haben. (z.B. Zubau, weiteres Geschoss an den öffentlichen Kanal angeschlossen, Abbruch etc.)

Veränderung eingetreten durch:

.....

**Flächen lt. Einreichplan/Bauanzeige vomPlannummer.....
 der Firma.....**

Der/die Eigentümer nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass nicht bewilligte Bautätigkeiten bei der Baubehörde anzuzeigen sind.

Vorstehende amtswegige Aufnahme für die Ermittlung der Berechnungsfläche von Wasser- und Kanalgebühren stimmt mit dem Liegenschaftsbestand überein.

.....
 Datum

.....
 Unterschrift

Erläuterungen:

Für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe, Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgeld sowie der Ergänzungsabgaben hierzu, sind grundsätzlich sämtliche Gebäude heranzuziehen, die sich auf einer angeschlossenen Liegenschaft befinden. Es sind daher in diesem Erhebungsblatt alle Gebäude anzugeben.

Bebaute Fläche:

Bebaute Fläche ist diejenige Grundrissfläche, die von der lotrechten Projektion oberirdischer baulicher Anlagen begrenzt wird. Also jeder Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Bei der Berechnung der Wasseranschlussabgabe bzw. Ergänzungsabgabe zählen alle Nebengebäude (Garage, Lagerraum, Schuppen, Gartenhaus usw.) zur bebauten Fläche, auch wenn diese nicht an die Wasserleitung angeschlossen sind.

AUSNAHME: Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Nebengebäude, wenn diese nicht angeschlossen sind. Bei der Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe bzw. Ergänzungsabgabe zählen nicht an die Kanalanlage angeschlossene Gebäude und nicht angeschlossene Gebäudeteile mit einer bestimmten Nutzung und einer bestimmten baulichen Ausgestaltung nicht zur bebauten Fläche.

Unverbaute Fläche:

Jene Grundfläche, die an eine bebaute Fläche unmittelbar angrenzen und dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehören.

Anzahl der angeschlossenen Geschosse:

Angeschlossen ist jedes Geschoss, das mit Wasser versorgt wird bzw. in dem Abwasser abgeleitet werden (Wasserhahn, Einlaufgitter, WC, Bad, Waschküche, usw.) auch wenn dies nur auf einen Teil des Geschosses zutrifft. Es ist die Anzahl der angeschlossenen Geschosse anzugeben. Werden Niederschlagswässer eines Gebäudes in die öffentliche Kanalanlage eingeleitet, ist der Zusatz „DA“ (Dachrinnenanschluss) anzuführen. Ist ein Gebäude nicht angeschlossen so ist als Anzahl der angeschlossenen Geschosse „-“ einzusetzen.

Sollten sich die umseitig bekanntgegebenen Angaben später ändern, so sind Sie gemäß § 13 des NÖ Kanalgesetzes 1977 und § 13 des NÖ Gemeindevasserleitungsgesetzes 1978 in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet, diese Änderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung bzw. bekannt werden derselben dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

Sollten Sie beim Ausfüllen Fragen haben, so sind wir Ihnen dabei gerne behilflich.

**Stadtgemeinde Poysdorf
Josefsplatz 1, 2170 Poysdorf
+43 2552 2200 - 32 oder - 28
gemeinde@poysdorf.gv.at**